

Satzung des Fördervereins „Dorfleben Kleinottweiler“ e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein Dorfleben Kleinottweiler e.V.“
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg unter VR 1599 eingetragen.
2. Die Abkürzung lautet „FVDK e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bexbach – Ortsteil Kleinottweiler.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfentwicklung im Ortsteil Kleinottweiler der Stadt Bexbach. Dazu gehören insbesondere die Heimat- und Brauchtumpflege, die Kultur, die Bildung, der Landschafts- und Denkmalschutz, die Verschönerung des Ortsbildes, die Erhaltung alter Bausubstanzen, die Verbesserung der Lebensqualität und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Veranstaltungen und Projekten der Dorfentwicklung für den Ortsteil Kleinottweiler der Stadt Bexbach. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verein Geld- und Sachmittel beschaffen sowie Aufträge zur Abwicklung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Förderprojekte erteilen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Von diesen verauslagte Kosten im Interesse des Vereins werden auf Antrag gegen Beleg erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden
 - a) alle natürlichen Personen ab 14 Jahren
 - b) juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen die den Zweck des Vereins bejahen und fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform beim Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Änderungen der Kontaktdaten der Mitglieder sind dem Verein in Textform unverzüglich mitzuteilen.
4. Verdienten Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Für mehrere in einem Haushalt lebende Personen kann auch ein gemeinsamer Familienbeitrag beschlossen werden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Erhebung der Beiträge erfolgt nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann bei Zahlungsunfähigkeit auf Grund einer Notlage des Mitglieds den Beitrag stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung (bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand in Textform zu erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung über die Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, oder wenn der Vorstand diese beschließt.
2. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.
6. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind durch die Mitglieder mit einer Frist von sieben Tagen vor der Mitgliederversammlung in Textform und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
8. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters im Falle von Neuwahlen des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren
 - d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Beratung und Erledigung vorliegender Anträge
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - k) Auswahl der zu fördernden Projekte

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gem. § 26 BGB. Ihn bilden
 - a) der Vorsitzende
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden
3. Den erweiterten Vorstand bilden
 - a) der Schatzmeister
 - b) der Schriftführer
 - c) die Beisitzer –nach Bedarf-
 - d) der Ortsvorsteher
4. Der Ortsvorsteher ist geborenes Vorstandsmitglied. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre.
Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur Neuwahl selbst.
Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes sowie des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - d) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter:

vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB) nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Schatzmeister:

verwaltet das Vereinsvermögen, führt das Kassenbuch, überwacht den Eingang der Beiträge und erledigt den Zahlungsverkehr.

Der Schriftführer:

ist für den Schriftverkehr des Vereins zuständig und verfasst über alle Versammlungen eine Niederschrift, welche vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mitzuunterzeichnen ist.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist dabei nicht notwendig.
Die Einberufungsfrist beträgt acht Tage. Der Tag der Absendung zählt hierbei nicht mit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung Leitenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z.B. per Telefon, Telefax oder E-Mail, fassen. Sofern eine Protokollierung der Beschlüsse nicht unmittelbar möglich ist, ist diese bei der nächsten Vorstandssitzung nachzuholen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Kasse mit Richtigkeit der Belege, der Buchungen und Vermögensbestände. Zur Aufgabe gehört nicht die Beurteilung der Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
Name, Vorname, Geburtsdatum, ggfs. Unternehmensbezeichnung (bei juristischen Personen), Anschrift, Telekommunikation, E-Mail-Adressen, ggfs. Bilddateien, Bankverbindung.
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein kann diese Daten für vereinsinterne Zwecke veröffentlichen.
3. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten.

4. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.
5. Bei Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Unabhängig von vorstehender Bestimmung ist der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende ermächtigt, gegebenenfalls notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung bzw. die Gewährung der Steuerbefreiung vorgebracht werden und diese Ergänzungen oder Änderungen sich nicht auf sonstige, unabdingbare Satzungsbestimmungen beziehen.
3. Anträge zur Satzungsänderung sind drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, mit Begründung, beim Vorstand einzureichen.
4. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bexbach. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 3 des Vereinszwecks zu verwenden für die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege, der Kultur, der Bildung, des Landschafts- und Denkmalschutzes, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03.03.2020 in Bexbach-Kleinottweiler beschlossen und am 13.12.2022 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung geändert.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bexbach-Kleinottweiler, den 13. Dezember 2022

